

Jugendschutz Gäste



Liebe Gäste,

Wir möchten darauf hinweisen, wie lange Kinder und Jugendliche an Veranstaltungen des Bad Sülzer Faschingsclub e.V. teilnehmen dürfen.

Wir nehmen Bezug auf § 1 und § 5 des Jugendschutzgesetzes.

§ 1 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes

1. sind Kinder Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind,
2. sind Jugendliche Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind.

§ 5 Tanzveranstaltungen

(1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit Kindern bis 22 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumpflege dient.

(3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen.

Bei unseren Veranstaltungen gilt es wie folgt:

Ohne Sorge- /Personenberechtigte Person

	0-13 Jahre	14-17 Jahre
Bis 22 Uhr	grün	grün
Bis 24 Uhr	rot	grün
Nach 24 Uhr	rot	rot

mit Sorge- /Personenberechtigter Person

	0-13 Jahre	14-15 Jahre	16-17 Jahre
Bis 22 Uhr	grün	grün	grün
Bis 24 Uhr	Eltern	grün	grün
Nach 24 Uhr	rot	Eltern	Muttizettel

Mit karnevalistischen Grüßen

Der Bad Sülzer Faschingsclub e.V.